

-Nachrangige-

5,125% NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG
(Fünf Komma eins zwei fünf Prozent)

Die

Hypo Real Estate Bank International Aktiengesellschaft
(Büchsenstraße 26, 70174 Stuttgart)

- Schuldnerin -

schuldet dem



- Gläubigerin -

aus dieser Namensschuldverschreibung

EUR 5.000.000,--
(Fünf Millionen Euro)

unter Zugrundelegung der auf der Rückseite genannten Vereinbarungen.

Stuttgart, den 4. Mai 2006

HYPO REAL ESTATE BANK INTERNATIONAL AKTIENGESELLSCHAFT

- 1) Der Betrag ist vom 4. Mai 2006 an mit 5,125 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind am 4. Mai eines jeden Jahres nachträglich zu entrichten, erstmals am 4. Mai 2007. Die Zinsrechnung erfolgt actual/actual (ISMA 251).

Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der der Fälligkeit vorausgeht. Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag (BAT = Tag, an dem das Zahlungsverkehrssystem „TARGET“ in Betrieb ist). Karenztage werden nicht mit verzinst.

- 2) Der Betrag ist am **4. Mai 2026** zur Rückzahlung zum Nennbetrag fällig. Der Gläubigerin dieser nachrangigen Namensschuldverschreibung steht kein Kündigungsrecht zu. Die Schuldnerin kann die nachrangige Namensschuldverschreibung spätestens am 07. Mai 2014 zum 04. Mai 2016 kündigen und zum Nennwert zurückzahlen. Die vorliegende Namensschuldverschreibung ist bei Rückzahlung an die Schuldnerin zurückzugeben.
- 3) Die Schuldnerin verzichtet gegenüber der Gläubigerin uneingeschränkt, auch im Insolvenzfall, auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus der Namensschuldverschreibung beeinträchtigt werden können, solange und soweit die Namensschuldverschreibung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Anlageverordnung (AnIV) oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört.
- 4) Alle Zahlungen seitens der Schuldnerin werden auf ein von der Gläubigerin zu benennendes Konto im Inland geleistet. Sofern die Gläubigerin kein Konto benennt, darf die Schuldnerin befreiend auf jedes ihr bekannte Konto der Gläubigerin leisten.
- 5) Diese nachrangige Namensschuldverschreibung ist uneingeschränkt abtretbar.
- 6) Die in der Namensschuldverschreibung im Hinblick auf Kapital- und Zinsleistungen verbrieften Verpflichtungen der Schuldnerin werden im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Schuldnerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt. Des weiteren verweisen wir auf die beigefügten Ausführungen, die Vertragsbestandteil sind.
- 7) Gerichtsstand ist Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stuttgart, den 4. Mai 2006

HYPO REAL ESTATE BANK INTERNATIONAL AKTIENGESELLSCHAFT

Ausführungen zur Nachrangabrede (Ziffer 6):

Die in der Namensschuldverschreibung im Hinblick auf Kapital- und Zinsleistungen verbrieften Verpflichtungen der Schuldnerin sind allen nicht nachrangigen Verpflichtungen der Schuldnerin gegenüber anderen Gläubigern im Rang nachgeordnet. Sie haben jedoch mindestens gleichen Rang mit allen anderen im Rang nachgeordneten Verpflichtungen der Schuldnerin gegenüber anderen Gläubigern.

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Schuldnerin oder im Falle eines sonstigen Insolvenz- oder anderen Verfahrens, infolgedessen die Schuldnerin aufgelöst wird, sind keine Beträge an die Namensschuldverschreibungsgläubigerin aus Kapital- und Zinsleistungen zur Erfüllung fällig, solange sämtliche nicht nachrangigen Ansprüche aller anderen Gläubiger der Schuldnerin nicht in vollem Umfange befriedigt sind; sie werden jedoch anteilig und mindestens gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten befriedigt, die im gleichen Rang mit Verbindlichkeiten aus der Namensschuldverschreibung im Hinblick auf Kapital- und Zinsleistungen stehen.

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus dieser Namensschuldverschreibung gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.

In allen anderen als den oben genannten Fällen ist die Gläubigerin im Hinblick auf Zins- und Tilgungsleistungen berechtigt, ihre Zahlungsansprüche gegen die Schuldnerin geltend zu machen.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit (gemäß Ziffer 2) und die Kündigungsfrist – soweit vereinbart – nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Schuldnerin zurückzugewähren ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen, sofern die Schuldnerin nicht aufgelöst wurde und sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

Für die Verbindlichkeiten aus dieser Namensschuldverschreibung dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Schuldnerin oder durch Dritte gestellt werden.

Stuttgart, den 4. Mai 2006

HYPO REAL ESTATE BANK INTERNATIONAL AKTIENGESELLSCHAFT

